

# **Satzung SV Fortschritt Lunzenau e.V.**

- Stand 28.10.2022 -



## **Inhalt**

Präambel .....	- 3 -
<b>I. Grundsätze des Vereins, Zweck und Gemeinnützigkeit</b> .....	- 3 -
§ 1 Name, Sitz, Wesen, Geschäftsjahr, Farben .....	- 3 -
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit .....	- 4 -
§ 3 Aufgaben des Vereins, Grundsätze der Vereinstätigkeit .....	- 4 -
<b>II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen</b> .....	- 5 -
§ 4 Mitglieder des Vereins .....	- 5 -
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 6 -
§ 7 Ausschluss aus dem Verein .....	- 6 -
§ 8 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins .....	- 6 -
§ 9 Beitragswesen .....	- 7 -
<b>III. Die Organe des Vereins</b> .....	- 8 -
§ 10 Organe des Vereins.....	- 8 -
§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder .....	- 8 -
§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwändungsersatz.....	- 8 -
§ 13 Mitgliederversammlung .....	- 8 -
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	- 9 -
§ 15 Vorstand nach § 26 BGB .....	- 10 -
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.....	- 11 -
§ 17 Abteilungsleiterversammlung .....	- 11 -
<b>IV. Die Abteilungen des Vereins</b> .....	- 12 -
§ 18 Abteilungen .....	- 12 -
<b>V. Vereinsleben</b> .....	- 12 -
§ 19 Datenschutz .....	- 12 -
§ 20 Vereinsordnungen.....	- 12 -
§ 21 Kassenprüfung.....	- 13 -
§ 22 Haftungsbeschränkungen .....	- 13 -
§ 23 Versicherungsschutz der Mitglieder .....	- 13 -
<b>VI. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen</b> .....	- 13 -
§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall .....	- 13 -
§ 25 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung .....	- 14 -

## **Präambel**

Sport und sportliche Betätigung sind ein wesentlicher Bestandteil eines ausgewogenen Lebens. Der SV Fortschritt Lunzenau e.V. verpflichtet sich, dieses zu schützen und zu fördern im Sinne seiner Mitglieder. Darüber hinaus trägt der Sport in besonderer Weise zu Gemeinschaftsbildung, sozialer Integration und Persönlichkeitsentwicklung bei. Der Verein verfolgt diese Grundsätze als Richtlinie seines Handelns.

Der Verein sieht sich als Generationenverein, in dem jedes Mitglied – unabhängig vom Alter oder Geschlecht – die gleiche Wertschätzung genießt.

Die Satzung und Willenserklärungen des Vereins sind so auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

## **I. Grundsätze des Vereins, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz, Wesen, Geschäftsjahr, Farben**

(1) Der Verein führt den Namen

**Sportverein Fortschritt Lunzenau e.V.**  
(abgekürzt: SVFL e.V.).

(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Lunzenau.

(4) Der Verein ist Mitglied im

- a) Kreissportbund Mittelsachsen e.V.,
- b) Landessportbund Sachsen e.V. und
- c) in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Der Verein führt folgendes Wappen:



(6) Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb-Rot.

(7) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein hat sich die Pflege, Förderung und Entwicklung des Sports, den Erhalt und den Ausbau seiner Sportstätten und das sportliche Wohlergehen seiner Mitglieder bis ins hohe Alter, in all seinen Ausprägungen und Formen, verbunden mit der Schaffung neuer Möglichkeiten in jedem mit der Satzung verbundenen Sinne, zur Aufgabe gestellt.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Vertretung der Mitglieder nach innen und außen;
  - b) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Freistaat Sachsen, dem Landkreis Mittelsachsen, den Kommunen und in der Öffentlichkeit;
  - c) die Vertretung des organisierten Sports innerhalb des Vereins, aber auch in überfachlichen und verbandsübergreifenden Angelegenheiten, sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder;
  - d) die Gewährleistung zur Ausführung von sportlichen Aktivitäten im Rahmen von Trainingseinheiten, Kursen, Weiterbildungsmaßnahmen und Teilnahme am Wettkampfbetrieb;
  - e) die Durchführung von Ferienfreizeiten, Erholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen;
  - f) die Kinder- und Jugendbetreuung im Rahmen der Vereinsaktivitäten;
  - g) die Schaffung eines vielfältigen Breitensportangebotes;
  - h) die Förderung von Musik und Tanz im Verein;
  - i) die Durchführung von kulturell-sportlichen Veranstaltungen;
  - j) die Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
  - k) die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen seiner Angebote.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins, Grundsätze der Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Politische Aktivitäten jeder Art innerhalb des Vereinsweizens sind unzulässig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, sexueller, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (2) Der Verein erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert die kameradschaftliche Zusammenarbeit.
- (3) Der Verein lehnt jede Form von illegalen Drogen im Rahmen seiner Aktivitäten sowie darüber hinaus ab, dazu gehören auch alle Arten von Doping, denn diese sind mit den Grundsätzen des Sports unvereinbar.
- (4) Aus seinem Zweck ergeben sich u.a. folgende Aufgaben des Vereins:
  - a) die Förderung der Vereinstätigkeit;
  - b) die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugend-, Breiten-, Senioren-, Gesundheits- und Behindertensports sowie des Sportes mit anderen Zielgruppen;

- c) das Ablegen des Sportabzeichens von möglichst vielen Mitgliedern;
- d) die Entwicklung eines Talentstützpunktes;
- e) die Koordination von gemeinsam durch seine Mitglieder zu lösenden Aufgaben;
- f) die Beratung bzw. die Vermittlung von Mitgliedern an Sachverständige zu Fragen des Vereins- und Sportrechts und anderen anstehenden Problemen;
- g) den Bau und die Erhaltung von Sportanlagen;
- h) die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und den Abteilungen;
- i) die Förderung des Umweltbewusstseins im Sport;
- j) einen Beitrag zur Entwicklung von Kultur und Bildung zu leisten.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, aber auch juristische Personen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Die Fanmitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) unterliegt den gleichen Rechten und Pflichten wie alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (4) Persönlichkeiten, Mitglieder und andere Personen, die sich im Sport, im Allgemeinen oder den Verein im speziellen, in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt und abberufen werden. Bei der Vergabe dieses Ehrentitels ist Verstand und ein gesundes Maß anzuwenden, der Charakter der Besonderheit muss auf jeden Fall erhalten bleiben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft muss besondere Erwähnung finden. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand anhand von Listen dokumentiert. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, durch das Ehrenmitglied endet auch diese Ehrung. Die Ehrenmitgliedschaft gilt über den Tod hinaus, auch wenn die Mitgliedschaft durch den Tod beendet wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, Ehrenpräsidenten zu bestimmen und abzurufen. Bei der Vergabe dieses Ehrentitels ist Verstand und ein gesundes Maß anzuwenden, der Charakter der Besonderheit muss auf jeden Fall erhalten bleiben. Für diese gelten die Regelungen der Ehrenmitgliedschaft in besonderem Maße, zusätzlich stehen die Ehrenpräsidenten dem Vorstand beratend zur Verfügung. Die Ehrenpräsidentschaft muss besondere Erwähnung finden. Die Ehrenpräsidenten werden durch den Vorstand anhand von Listen dokumentiert.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein einen Mitgliedsausweis sowie eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft im Sportverein. Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen, um eine Mitgliedschaft zu bestätigen. Bei Verlust des Ausweises muss dies umgehend dem Vorstand oder dessen Beauftragten gemeldet werden. Danach kann die Erstellung und Ausgabe eines neuen Ausweises erfolgen, was eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Beitrags- und Finanzordnung zur Folge hat, welche nach Rechnungslegung zu entrichten ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6. oder 31.12 erklärt werden.
- (3) Die Beitragspflichten des Mitglieds nach dieser Satzung sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im vollen Umfang zu erfüllen.
- (4) Der Mitgliedsausweis verliert mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres seine Gültigkeit.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 8 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Anlagen und Räumen des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft, gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen des Vereins festgelegten Tatbestände verstößt, können ihm nachfolgend bestimmte Strafen auferlegt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
  - a) Verwarnung;
  - b) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro;
  - c) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen;
  - d) Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).

- (6) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, kann diese durch einfachen Beschluss verhängt werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbands- oder Ordnungsstrafen gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied des Vereins durch sein Verhalten zu verantworten hat, sind diese durch das Mitglied zu tragen bzw. dem Verein zu erstatten.
- (9) Ist die Verbandsstrafe durch ein Mitglied des Vereins verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Sanktion und die Verfahrenskosten des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- (10) Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.

## **§ 9 Beitragswesen**

- (1) Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:
  - a) einmalige Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in den Verein
  - b) Jahresbeitrag abhängig von Abteilungszugehörigkeit
  - c) Umlagen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 30.06./30.12. per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen können durch den Vorstand im Einzelfall getroffen werden.
- (3) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (7) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitrags- und Finanzordnung regeln.

### **III. Die Organe des Vereins**

#### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand nach § 26 BGB und
- c) die Abteilungsleiterversammlung.

#### **§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

#### **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwandungsersatz**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

#### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
  - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
  - d) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenpräsidenten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.



- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erfolgen:
  - a) bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Aushang der vorläufigen Tagesordnung an der Informationstafel des Vereins im Vereinsheim in der Rochlitzer Straße 15 in 09328 Lunzenau und gleichzeitig durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen auf der Homepage des Vereins unter [www.sv-fortschritt-lunzenau.de](http://www.sv-fortschritt-lunzenau.de);
  - b) bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Briefpost. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (5) Der Termin einer Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (7) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Einladung zu einer virtuellen oder einer hybriden Mitgliederversammlung nach Abs. (1) muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung in dieser Form erfolgt per E-Mail an die Mitglie-

der. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.

- (4) In der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung nach Abs. (1) muss technisch durch den Verein sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können.
- (5) Technische Störungen, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

### **§ 15 Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) den bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen in den denen der Verein Mitglied ist, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach § 26 BGB ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsident einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch grundsätzlich dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (8) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (10) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

### **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beauftragte, Referenten oder Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen und diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen.
- (5) Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Aufstellung des Haushaltsplans;
  - c) Erledigung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung;
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern;
  - e) generelle Führung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen (z. B. Verhängung von Haushaltssperren, Vertragsabschlüsse, Beantragung von Fördermitteln, Steuer etc.).

### **§ 17 Abteilungsleiterversammlung**

- (1) Die Abteilungsleiterversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand nach §26 BGB und
  - b) den Abteilungsleitern des Vereins.
- (2) Die Abteilungsleiterversammlung wird bei Bedarf durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Für die Durchführung der Abteilungsleiterversammlungen gelten die Regelungen des Vorstands analog.
- (3) Die Abteilungsleiterversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a) für die Abstimmung und Koordination der Arbeit der Abteilungen während des laufenden Jahres;
  - b) Beratung des Vorstands bei Vorstandsentscheidungen die eine oder mehrere Abteilungen betreffen;
  - c) Informationsaustausch und Kommunikation zwischen den Abteilungen und mit dem Vorstand.

#### **IV. Die Abteilungen des Vereins**

##### **§ 18 Abteilungen**

- (1) Der Verein unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen, die rechtlich unselbständig sind. Über die Gründung von Abteilungen oder deren Auflösung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Die Abteilungsleiter unterstehen dem Vorstand direkt und sind weisungsgebunden und berichten dem Vorstand direkt. Sie sind nicht befugt im Rechtsverkehr für den Verein oder ihre Abteilung zu handeln.
- (4) Die Abteilungsleiter haben insbesondere die Aufgabe, nach den Vorgaben des Vorstands den sportfachlichen Betrieb in der jeweiligen Abteilung, wie z.B. das Training, die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen eigenverantwortlich zu organisieren, zu überwachen und den laufenden Betrieb sicherzustellen.

#### **V. Vereinsleben**

##### **§ 19 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

##### **§ 20 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
  - b) Beitrags- und Finanzordnung;
  - c) Stadionordnung;
  - d) Haus- und Nutzungsordnung;
  - e) Datenschutzordnung;
  - f) Ehrungsordnung.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 21 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilung sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (3) Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten. Die ordnungsgemäße Kassenführung ist zu vermerken und trägt zur Entlastung des Vorstandes bei.

## **§ 22 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 23 Versicherungsschutz der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind während ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit z.B. während der Trainingszeiten und der Wettkämpfe sowie ihrer Einsätze für den Verein durch die Mitgliedschaft des Vereins im Kreissportbund/Landessportbund in Bezug auf eintretende Verletzungen und deren Folgen sowie bei eintretenden Sachschäden im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Sachsen e.V. versichert.

## **VI. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Lunzenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2022 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.